
Persistenter Identifier:	1569907460851_P1894_2
Titel:	Statut für die Diplomprüfung der Abteilung für Bauingenieurwesen an der Königlichen Technischen Hochschule in Stuttgart
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1894
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1894_2/1/
Abschnitt:	Hauptprüfung
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1894_2/4/LOG_0005/

Klasse I (obere),
Klasse II (mittlere),
Klasse III (untere)

bezeichnet. Jede Klasse zerfällt in zwei Abteilungen, a und b, wodurch die Annäherung an eine höhere oder niedrigere Klasse ausgedrückt wird.

§ 11.

In Bezug auf das Prüfungsverfahren, einschliesslich der Feststellung des Prüfungsergebnisses, gelten die einschlagenden Bestimmungen der in § 5 erwähnten Ministerialverfügung (siehe deren §§ 9—14).

§ 12.

Für die Vorprüfung ist eine Gebühr von 30 Mark bei der Anmeldung und ausserdem für das Zeugnis eine Spötel von 3 Mark zu entrichten.

B. Hauptprüfung.

§ 13.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Hauptprüfung sind:

- 1) Die derzeitige oder frühere Immatrikulation als ordentlicher Studierender der Bauingenieurabteilung;
- 2) die Erstehung der Vorprüfung für die Diplomprüfung oder Staatsprüfung. Inwieweit die Vorprüfung an einer auswärtigen technischen Hochschule der hiesigen Vorprüfung gleich zu achten ist, entscheidet die Direktion auf Antrag der Bauingenieurabteilung;
- 3) für Abiturienten realistischer Vorschulen ein mindestens $3\frac{1}{2}$ jähriges, für Abiturienten humanistischer Vorschulen ein mindestens $4\frac{1}{2}$ jähriges Studium auf technischen Hochschulen.

§ 14.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist vor dem 15. Februar des Prüfungsjahres bei der Direktion der Technischen Hochschule einzureichen. Demselben sind beizufügen:

- 1) Der Nachweis über die absolvierten Hochschulstudien (§ 13 Ziff. 3),
- 2) das Zeugnis über die Erstehung der Vorprüfung,
- 3) ein Lebenslauf,
- 4) ein Zeugnis über sittliche Führung,
- 5) von dem Kandidaten nach Erstehung der Reifeprüfung gefertigte Studienzeichnungen, worunter aus den folgenden Gebieten die beigesetzten Darstellungen.

Praktische Geometrie: Grösserer Lageplan, sowie Darstellung des Längenprofils einer Strassen- oder Eisenbahnstrecke nebst den zugehörigen Querprofilen, Geländeaufnahmen mit Höhenlinien; sämtliche Darstellungen nach Aufnahmen unter Mitwirkung des Kandidaten.

Hochbaukonstruktionen: Darstellung von Maurer-, Steinhauer-, Zimmer- und Schreinerarbeiten, sowie von Eisenkonstruktionen, unter Beifügung der statischen Berechnungen.

Baugeschichte: Zeichnungen aus der Formenlehre der Baukunst.

Eisenbahnhochbau: Entwürfe zu Wohn- oder Betriebsgebäuden.

Brückenbau einschliesslich Gerüste: Entwürfe in Stein, Eisen und Holz, mit den zugehörigen statischen Berechnungen; darunter wenigstens ein grösseres Bauwerk.

Strassen-, Eisenbahn- und Wasserbau: Entwürfe aus diesen Gebieten mit den zugehörigen Berechnungen auf Grundlage der Mechanik.

Maschinenkunde: Zeichnungen einfacher Maschinenteile sowie Darstellung einer auf Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschine.

Die eigenhändige Ausführung dieser Zeichnungen muss von der betreffenden Lehranstalt oder auf sonstigem Wege mit Angabe der Zeit der Fertigung beurkundet sein.

§ 15.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Direktion der Technischen Hochschule auf Antrag der Bauingenieurabteilung.

§ 16.

Die Prüfung stimmt mit der ersten Staatsprüfung im Bauingenieurfache überein (siehe Königliche Verordnung vom 13. April 1892, betreffend die Staatsprüfungen im Baufache; Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen vom 13. Juni 1892, betreffend die Vornahme der ersten Staatsprüfung im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschineningenieurfache), sie wird mit dieser von den gleichen Lehrern der Technischen Hochschule im Frühjahr abgehalten.

Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt der Vorstand der Abteilung für Bauingenieurwesen.

§ 17.

Prüfungsgegenstände sind:

- 1) Praktische Geometrie,
- 2) Theorie der Ingenieurkonstruktionen,
- 3) Baumaterialienlehre,
- 4) Hochbaukonstruktionen einschliesslich statischer Berechnung derselben,
- 5) Brückenbau einschliesslich Berechnung der Brücken, Gründungen,
- 6) Strassen-, Eisenbahn- und Wasserbau,
- 7) Maschinenkunde,
- 8) Baugeschichte.

Hinsichtlich des Masses der Anforderungen bei der Prüfung ist der Umfang bestimmend, in welchem die einzelnen Prüfungsgegenstände an der Technischen Hochschule gemäss dem Studienplane der Bauingenieurabteilung behandelt werden.

§ 18.

Die Prüfung ist teils schriftlich beziehungsweise graphisch, teils mündlich (vergl. § 23).

§ 19.

Die Referenten stellen in Gemeinschaft mit den Korreferenten die schriftlichen und graphischen Aufgaben in den ihnen zugewiesenen Fächern fest.

Sämtliche Angehörige der Prüfungskommission einschliesslich des Sekretärs und der etwaigen weiteren Aufsichtsbeamten sind für vollkommene Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben verantwortlich.

§ 20.

Ob und welche Hilfsmittel bei Lösung der einzelnen Aufgaben der schriftlichen Prüfung benützt werden dürfen, wird für jede Aufgabe von dem betreffenden Referenten und Korreferenten unter Zustimmung der Prüfungskommission festgesetzt.

Bezüglich der Verletzung dieser Vorschriften und unerlaubter Hilfe gelten die in § 8 angeführten Bestimmungen.

§ 21.

Die bei der Prüfung als befähigt erkannten Kandidaten erhalten ein von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschriebenes und seitens der Direktion der Technischen Hochschule beglaubigtes Diplom, sowie ein Verzeichnis der in den einzelnen Fächern erhaltenen Prüfungsnoten. Ihre Namen werden im Staatsanzeiger und im Jahresbericht der Technischen Hochschule veröffentlicht.

§ 22.

In den Diplomen werden die Befähigungsstufen entsprechend § 10 bezeichnet.

§ 23.

In Bezug auf das Prüfungsverfahren einschliesslich der Feststellung des Prüfungsergebnisses gelten die einschlagenden Bestimmungen der in § 16 erwähnten Ministerialverfügung (siehe deren §§ 8—19).

§ 24.

Für die Hauptprüfung ist eine Gebühr von 30 Mark bei der Anmeldung und ausserdem für das Diplom eine Spörtel von 3 Mark zu entrichten.

§ 25.

Die erste Vorprüfung nach obigen Bestimmungen wird im Jahre 1894, die erste Hauptprüfung nach denselben im Jahre 1895 abgehalten.

Diejenigen Studierenden, welche bei Veröffentlichung dieses Statuts bereits bedingungslos oder unter gewissen Voraussetzungen zur Diplomprüfung zugelassen sind, haben behufs Zulassung zur Hauptprüfung nur den ihnen gemachten Auflagen nachzukommen.

